

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2014	Ausgegeben zu Wiesbaden am 4. Juni 2014	Nr. 9
Tag	Inhalt	Seite
22. 5. 14	Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes <i>Ändert FFN 72-123</i>	134
27. 5. 14	Verordnung zur Änderung der Milch-Gütedurchführungsverordnung <i>Ändert FFN 82-51</i>	135

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes*)
Vom 22. Mai 2014**

Artikel 1

Das Schulgesetz in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 645), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 24 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„In einen Wechsel von der 5-jährigen in die 6-jährige Organisation der Mittelstufe wird, sofern der Beschluss der Schulkonferenz nach Satz 1 dies vorsieht, der zum Zeitpunkt dieses Beschlusses bereits bestehende Jahrgang 5 einbezogen, wenn sich in einer anonymisierten Befragung durch die Schulaufsichtsbehörde die betroffenen Eltern einstimmig für den Wechsel aussprechen. Bei einem nicht einstimmigen Befragungsergebnis werden, sofern der Beschluss der Schulkonferenz nach Satz 1 dies vorsieht, parallele Klassen mit unterschiedlicher Organisation gebildet, wenn die Zahl der Stimmen und der anschließenden Anmeldungen von Schülerinnen und Schülern ausreichend ist für die Bildung jeweils eigener Klassen nach den Regelungen über den Mindestwert für die Größe von Klassen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung nicht mit. Die Eltern einer Schülerin oder eines Schülers haben zusammen eine Stimme für jedes Kind. Für eine Einbeziehung weiterer Jahrgänge bis einschließlich des Jahrgangs 7 in den Wechsel gilt Satz 5 bis 8 entsprechend.“

2. Dem § 26 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für Organisationsänderungen nach Satz 1 Nr. 2 gilt § 24 Abs. 3 Satz 5 bis 9 entsprechend.“

3. Dem § 187 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Ein Beschluss, den die Schulkonferenz eines Gymnasiums in Vorgriff auf § 24 Abs. 3 Satz 5 bis 9 oder einer schulformbezogenen Gesamtschule in Vorgriff auf § 26 Abs. 3 Satz 5 mit Zustimmung des Schulleiterbeirats und des Schülerrats nach dem 13. März 2014 bis zum Ablauf des 4. Juni 2014 gefasst hat, steht einem Beschluss nach § 24 Abs. 3 Satz 5 bis 9 und § 26 Abs. 3 Satz 5 gleich. Gleiches gilt für die Einvernehmenserklärung des Schulträgers, die anonymisierte Befragung der Eltern sowie die anschließenden Anmeldungen von Schülerinnen und Schülern.

(7) An den Gymnasien und schulformbezogenen Gesamtschulen, die zu Beginn des Schuljahres 2013/2014 den Wechsel in eine 6-jährige Organisation der Mittelstufe (Sekundarstufe I) vollzogen haben, kann die Schulkonferenz für den bestehenden Jahrgang 6 oder die bestehenden Jahrgänge 6 und 7, denen noch die 5-jährige Organisation der Mittelstufe zugrunde liegt, die Umwandlung in eine 6-jährige Organisation beschließen. Für das Verfahren gelten Abs. 6 sowie § 24 Abs. 3 und § 26 Abs. 3 entsprechend.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 22. Mai 2014

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Kultusminister
Prof. Dr. Lorz

*) Ändert FFN 72-123

**Verordnung
zur Änderung der Milch-Gütedurchführungsverordnung*)
Vom 27. Mai 2014**

Aufgrund des § 10 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1, veröffentlichten und bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a der Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 2. Juni 1999 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 2011 (GVBl. I S. 683), verordnet die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Milch-Gütedurchführungsverordnung vom 4. September 2009 (GVBl. I S. 384) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816)“ durch „vom 17. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2132)“ ersetzt und werden nach dem Wort „Molkereien“ die Wörter „oder andere Milchabnehmer“ eingefügt.
2. In § 2 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „einmal“ durch „zweimal“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Mittelwertberechnung,
Bewertung von Teilmengen“

- b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
- c) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Wird die Milch in ungleichen Abständen abgeholt, sind die Probenergebnisse der Teilmengen sachgerecht zu mitteln. Die zusammengefassten Teilmengen von bis zu zwei Tagen gelten als ein Messergebnis. Wird in einer Teilmenge Hemmstoff nachgewiesen, gilt die Gesamtmenge als positiv.“

4. In § 8 Satz 2 wird die Angabe „2014“ durch „2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 27. Mai 2014

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Hinz

*) Ändert FFN 82-51

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00
ISDN: (0 56 61) 7 31 3 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Bernecker MediaWare AG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 65, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
